

TOP 34:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache: 469/16

Die vorliegende Verordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz. Die Verordnung setzt die Arbeitsschutzverordnung der Europäischen Union um (Arbeitsschutz-Richtlinie 2013/35/EU des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG (ABl. L 179 vom 29. Juni 2013, Seite 1)). Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und geeignete Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten festzulegen. Hierzu sind Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen festgelegt, um Gefährdungen durch direkte und indirekte Wirkungen infolge der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern zu vermeiden. Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen beziehen sich nur auf Kurzzeitwirkungen von elektromagnetischen Feldern.

Direkte Wirkungen von statischen und niederfrequenten elektromagnetischen Feldern sind beispielsweise Stimulationen von Nerven, Muskelgewebe und Sinnesorganen bei den betroffenen exponierten Beschäftigten. Diese Wirkungen können die Funktion des zentralen oder peripheren Nervensystems beeinträchtigen und können bei den exponierten Beschäftigten zu Schwindelgefühl, Übelkeit, metallischem Geschmack im Mund und zu Magnetophosphenen (Lichtempfindungen auf der Netzhaut) führen. Direkte Wirkungen von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (zum Beispiel Rundfunk-, Mobilfunk- und Radaranwendungen) sind Gewebeerwärmungen bei den exponierten Beschäftigten. Eine Überexposition kann zu Gewebeschäden bis hin zu schweren Verbrennungen führen.

Indirekte Wirkungen von elektromagnetischen Feldern sind beispielsweise Störungen von medizinischen Implantaten sowie in starken statischen Magnetfeldern die Projektilwirkung von ferromagnetischen Gegenständen.

In vielen Wirtschaftszweigen treten bei unterschiedlichen Anwendungen wie etwa bei industriellen Galvanik-, Elektrolyse-, Schweiß-, Siegel-, induktiven Erwärmungs- und Härtungsverfahren, bei Rundfunk-, Mobilfunk- und Radaranwendungen, bei der Stromerzeugung und bei medizinischen Verfahren wie der Magnetresonanztomographie (MRT) elektromagnetische Felder mit hohen Feldstärken auf.

In drei Anhängen zu der Verordnung werden physikalische Größen, nicht-thermische und thermische Wirkungen beschrieben und Grenzwerte festgelegt. Außerdem werden in der Lärm- und Vibrations- und optische Strahlungs-Arbeitsschutzverordnung geringfügige Änderungen vorgenommen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

Die Einzelheiten sind aus der **Drucksache 469/1/16** ersichtlich.